



22. Mai 2024

Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens



Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen
Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen	4
3	Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf	4
4	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	4
4.1	Modalitäten der Einführung des neuen Standardzeichensatzes (Art. 80, 98, 99f VE-ZStV; VE-ZStGV Anhang 1 Ziff. II 4.7a)	4
4.1.1	Anpassungen der ZStV	5
4.1.1.1	Eintragung im Geburtsregister als Randbemerkung von Amtes wegen (Art. 98 Abs. 1 Bst. f ^{bis} VE-ZStV)	5
4.1.1.2	Modalitäten der Einführung des neuen Standardzeichensatzes (Art. 80, 99f VE-ZStV)	5
4.1.2	Anpassungen der ZStGV.....	11
4.2	Bürgerrechtserfordernis für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte (Art. 4 Abs. 3 Bst. a und Abs. 6 VE-ZStV)	13
4.3	Korrekte Bezeichnung ausländischer Staaten im Register und auf Zivilstandsurkunden (Art. 26 Abs. 2 und 3 VE-ZStV).....	16
4.4	Administrative Bereinigung von Zivilstandsdaten (Art. 29 Abs. 2 und 3, 30, 45 Abs. 2 VE-ZStV)	16
4.5	Zweitmutterschaft der Ehegattin der Geburtsmutter – Nachweis des Verfahrens nach dem Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG; Art. 35 Abs. 6 und 6 ^{bis} VE-ZStV)	18
4.6	Meldung an die KESB (Art. 50 Abs. 1 Bst. a ^{bis} VE-ZStV)	19
4.7	Berechtigung des EAZW, generell-konkrete Anordnungen bezüglich beurkundeter Daten zu treffen (Art. 88 VE-ZStV).....	20
4.8	Berichtigungen bei Personalengpässen: Bereinigungen durch Zivilstandsbehörden anderer Kantone (Art. 88a VE-ZStV)	21
4.9	Aufhebung der Pflicht zur Registrierung der Urkundspersonen im UPREG (Art. 99e VE-ZStV).....	21
4.10	Weitere redaktionelle Bereinigungen	22
5	Weitere Revisionsvorschläge	22
6	Einsichtnahme	22
	Anhang / Annexe / Allegato	23

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

Zusammenfassung

Die Vernehmlassung über den Vorentwurf für eine Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen dauerte vom 10. Mai 2023 bis zum 1. September 2023. Stellung genommen haben 23 Kantone, 4 politische Parteien und 15 Organisationen. Insgesamt gingen damit 42 Stellungnahmen ein.

Die Vorlage wird im Grundsatz von der überwiegenden Mehrheit der teilnehmenden Kantone, (20 von 23), 2 Parteien und 2 Organisationen begrüsst. In ihrer Gesamtheit abgelehnt wird die vorgeschlagene Revision von einer Partei.

Die Aufhebung des Bürgerrechtserfordernisses auf Verordnungsebene für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte wird von der Mehrheit der Kantone (16 von 23), 3 Parteien und 6 Organisationen vollumfänglich begrüsst, hingegen vereinzelt von Kantonen (3 von 23) und einigen Organisationen (4 von 15) abgelehnt.

Die Einführung des neuen Standardzeichensatzes wird im Grundsatz von der Mehrheit der teilnehmenden Kantone (19 von 23), einer Partei und 9 Organisationen begrüsst. Das vorgeschlagene Verfahren im Hinblick auf den neuen Sonderzeichensatz wird aber von den befürwortenden Teilnehmern vielfach als zu ressourcen- und zeitintensiv empfunden. Kritik und Verbesserungsvorschläge beziehen sich namentlich auf die Art der Erklärung (persönliche Vorsprache oder schriftliche Erklärung), auf den Einführungszeitpunkt, auf die Wirkungen der Erklärung auf die Namen der Kinder oder Ehegatten, auf die zeitliche Wirkung und auf den – mit wenigen Ausnahmen auf europäische Zeichen beschränkten – Umfang des Sonderzeichensatzes. Schliesslich verlangen einige Kantone (13 von 23) und eine Organisation ein schriftliches Verfahren anstelle einer persönlichen Erklärung beim Zivilstandsamt, wobei 3 Organisationen zumindest ergänzend ein schriftliches Verfahren ermöglichen wollen. Damit solle ein zeit- und ressourceneffizienteres Verfahren garantiert werden. Auch die Unterscheidung bei der Kostenpflicht, ob die Erklärung durch ein separates Gesuch oder im Rahmen eines anderen Zivilstandsereignisses erfolgt oder nicht, wird von einer Mehrheit der Kantone (14 von 23) und 2 Organisationen abgelehnt mit der Begründung, es handle sich um eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung.

1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf für eine Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen dauerte vom 10. Mai 2023 bis zum 1. September 2023. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 23 Kantone, 4 politische Parteien und 15 Organisationen. 2 Kantone¹ haben ganz und 3 Kantone² teilweise auf eine eigene Stellungnahme verzichtet und stattdessen auf die Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) verwiesen. Weiter schliesst sich eine Organisation³ der Stellungnahme

¹ GR, OW.

² AR, LU, ZG.

³ SSV.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

des Verbands Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED) an und verzichtet auf eine eigene Stellungnahme. Insgesamt gingen damit 42 Stellungnahmen ein.

3 Organisationen⁴ haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien und Organisationen, die Stellung genommen haben, findet sich im Anhang.

3 Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

Die Stossrichtung der gesamten Vorlage wird im Grundsatz von der überwiegenden Mehrheit der teilnehmenden Kantone (20 von 23)⁵, von 2 Parteien⁶ und 2 Organisationen⁷ ausdrücklich **begrüssst**. In Ihrer Gesamtheit **abgelehnt** wird die vorgeschlagene Revision von einer Partei⁸.

Den Stellungnahmen von 3 Kantonen⁹, einer Partei¹⁰ und der grossen Mehrheit der Organisationen (11 von 15)¹¹ ist kein eindeutiger Positionsbezug zur Vorlage insgesamt zu entnehmen, hauptsächlich weil sie sich primär zu einzelnen Aspekten der Vorlage äussern.

4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Modalitäten der Einführung des neuen Standardzeichensatzes (Art. 80, 98, 99f VE-ZStV; VE-ZStGV Anhang 1 Ziff. II 4.7a)

4.1.1 Grundsätzliches

19 Kantone¹², eine Partei¹³ und 9 Organisationen¹⁴ bringen zum Ausdruck, dass sie die Einführung des neuen Standardzeichensatzes begrüssen. Mit der Erweiterung des heutigen Standardzeichensatz könnten in Zukunft fast sämtliche Sonderzeichen europäischer Sprachen erfasst und ein Grossteil der ausländischen Namen korrekt wiedergegeben werden. Weniger einig sind sich die Vernehmlassungsteilnehmenden über die Modalitäten der Erklärung für die Anpassung an den neuen Zeichensatz. So wird namentlich von 13 Kantonen¹⁵ und einer Organisation¹⁶ vorgebracht, dass aus Ressourcen- und Zeitgründen ein schriftliches Verfahren anstelle einer persönlichen Erklärung beim Zivilstandsamt vorzuziehen sei.

⁴ Economiesuisse, KKJPD, SAV.

⁵ AG (S. 1), AI, AR (S. 1), BL (S. 1), BS (S. 1), FR (S. 1), GE (S. 1), GR, JU (S. 1), LU (S. 2), OW, SG (S. 1), SH (S. 1), SZ (S. 1), TG (S. 1), TI (S. 1), UR (S. 1), VD (S. 1), ZG (S. 1), ZH (S. 1).

⁶ GRÜNE (S. 1), SP (S. 1).

⁷ KAZ (S. 1), SVZ (S. 1).

⁸ SVP (S. 1 f.).

⁹ BE (S. 1 ff.), GL (S. 1 f.), VS (S. 1 ff.).

¹⁰ FDP (S. 1).

¹¹ ASO (S. 1 ff.), Dachverband Regenbogenfamilien (S. 1 ff.), Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter (S. 1 ff.), LOS (S. 1 ff.), SGB, SGV (S. 1 f.), SSV, Stadt Zürich (S. 1 f.), TGNS (S. 1 f.) VSED (S. 2), ZA ZH.

¹² AG (S. 3), AI, AR (S. 1), BE (S. 1 f.), BL (S. 2), FR (S. 1), GE (S. 3 Anhang), GR, JU (S. 1 f.), LU (S. 2), OW, SH (S. 3), SZ (S. 3), TI (S. 4), UR (S. 1), VD (S. 1), VS (S. 1), ZG (S. 1), ZH (S. 3).

¹³ SP (S. 1).

¹⁴ ASO (S. 1 f.), KAZ (S. 3), SGV (S. 1), SSV, Stadt Zürich (S. 1 f.), SVZ (S. 3), TGNS (S. 1), VSED (S. 2), ZA ZH.

¹⁵ AG (S. 3 f.), AR (S. 1), BE (S. 1 f.), BL (S. 2), GR, JU (S. 1) LU (S. 2), OW, SH (S. 3), SZ (S. 4), TG (S. 1 f.), VS (S. 2), ZG (S. 1).

¹⁶ KAZ (S. 3).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

Auf Antrag von 3 Organisationen¹⁷ solle ein schriftliches Verfahren immerhin ergänzend ermöglicht werden.

Eine Partei lehnt die Einführung des neuen Zeichensatzes ab¹⁸. Sie ist der Ansicht, dass der erweiterte Zeichensatz kein Bestandteil der schweizerischen Landessprache und Sprachkultur sei und deshalb der bisherige Zeichensatz für eine erfolgreiche Integration beizubehalten sei.

4.1.2 Anpassungen der ZStV

4.1.2.1 Eintragung im Geburtsregister als Randbemerkung von Amtes wegen (Art. 98 Abs. 1 Bst. f^{bis} VE-ZStV)

Ein Kanton¹⁹ spricht sich ausdrücklich für die Randbemerkungen in den Geburtsregistern infolge einer Namensanpassung aus. 2 Kantone²⁰ bringen hingegen an, dass die Anbringung eines Randvermerks bei erfolgten Namensänderungen sowohl mit mehr persönlichem als auch finanziellem Aufwand für die Zivilstandsämter verbunden sei. Einer der beiden Kantone²¹ ist der Ansicht, dass die vorgesehenen Randbemerkungen in rechtlicher Hinsicht keine anderen Wirkungen als die bisherige Praxis zeitigen würden. Die Führung einheitlicher Personenstände nach bisheriger Praxis werde dem Prinzip der Registertransparenz – im Gegensatz zu den vorgesehenen Randanmerkungen – besser gerecht.

4.1.2.2 Modalitäten der Einführung des neuen Standardzeichensatzes (Art. 80, 99f VE-ZStV)

Vereinzelt wird ausdrücklich befürwortet, dass die Anpassung der Namensschreibweise an den neuen Zeichensatz zeitlich unbefristet²², für alle Personen – Schweizer und Ausländer²³ – möglich sein soll und mit dem vorhandenen Zeichensatz im Auslandsregister (ZEMIS) übereinstimmt.²⁴ Zu den Modalitäten der Einführung des neuen Standardzeichensatzes wird allerdings vielfach Kritik geäußert und es werden vielfältige Anpassungsvorschläge gemacht:

- Von 13 Kantonen²⁵ und einer Organisation²⁶ wird angeregt, die persönliche Abgabe einer Erklärung beim Zivilstandsamt zu überdenken: Neben der Anpassung der Namensschreibweise in den jeweiligen Registern würde insbesondere die persönliche Erklärung für die Zivilstandsämter einen **immensen Zeit- und Ressourcenaufwand** und allenfalls sogar einen Terminstau verursachen; die freien Ressourcen der Zivilstandsämter würden dadurch deutlich eingeschränkt. Gleichzeitig bedeute eine Erklärung auch für die betroffenen Personen einen zeitlichen Mehraufwand.²⁷ Ein Kanton²⁸ ist besonders kritisch: Die möglichen Belastungen für die kantonalen Zivilstandsämter seien sorgfältig abzuschätzen und zu berücksichtigen, da vor allem Ereignisse wie

¹⁷ Stadt Zürich (S. 2), SVZ (S. 3 f.), ZA ZH.

¹⁸ SVP (S. 1 f.).

¹⁹ TI (S. 4).

²⁰ TG (S. 1), TI (S. 4).

²¹ TG (S. 1).

²² SP (S. 1 f.), ASO (S. 2), Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter (S. 2).

²³ Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter (S. 1).

²⁴ SSV, VSED (S. 2).

²⁵ AG (S. 3 f.), AR (S. 1), BE (S. 1), BL (S. 2), FR (S. 1), GR, JU (S. 1 f.), LU (S. 2), OW, SH (S. 3), TG (S. 1 f.), TI (S. 4 f.), ZG (S. 1).

²⁶ KAZ (S. 3).

²⁷ BE (S. 1 f.), TG (S. 1 f.), ZA ZH.

²⁸ TI (S. 4 f.).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

Geburten nicht so schnell mit dem neuen Zeichensatz dokumentiert werden könnten. Auf die Möglichkeit, jederzeit die Erklärung abzugeben, insbesondere im Rahmen eines zu beurkundenden Zivilstandsereignisses i.S.v. Artikel 99f Absatz 2 Buchstabe a ZStV, sei daher zu verzichten.

Sodann sprechen sich 2 Organisationen²⁹ grundsätzlich gegen eine Erklärung und damit für eine automatische Anpassung der Namensschreibweise aus. Ansonsten würden konsequenterweise die weiterhin bestehenden verschiedenen Namen aufgrund unterschiedlicher Zeichensätze auf unabsehbare Zeit bestehen bleiben und nie ganz eliminiert werden. Dies sei beispielsweise der Fall bei Ausländerausweisen dieser Personen mit unterschiedlicher Namensschreibweise gemäss Ausländerregister und Zivilstandsregister. Von einem Kanton³⁰ und einer anderen Organisation³¹ wird aber explizit befürwortet, dass das Zivilstandsamt *nicht* die Pflicht hat, die bereits im Zivilstandsregister erfassten Personen von Amtes wegen anzufragen bzw. deren Namen automatisch anzupassen.

- Eine knappe Mehrheit der teilnehmenden Kantone (13 von 23)³² sowie eine Organisation³³ beantragen ein **schriftliches Verfahren**. Artikel 99f Abs. 2, 5, 6 ZStV sei somit jeweils mit «schriftlichem Antrag» zu ergänzen.³⁴ Für ein schriftliches Verfahren spreche vor allem, dass sowohl die Zivilstandsämter als auch die Privaten ihren Zeitaufwand minimieren könnten. Die Bearbeitung der Falllasten könne dadurch besser geplant werden. Ferner könnten die Anträge auch ausserhalb der Öffnungszeiten bearbeitet werden und Ressourcen – Termine bzw. Besprechungsräume – für andere erklärende Ereignisse genutzt werden.³⁵ Ferner handle es sich bei der Anpassung an den neuen Zeichensatz faktisch nicht um eine materielle Änderung des Personenstands, welche ein persönliches Erscheinen beim Zivilstandsamt rechtfertigen würde.³⁶ Auch Risiken «falscher» Gesuche seien kaum gegeben.³⁷

2 Organisationen³⁸ beantragen, dass die zusätzliche Möglichkeit geschaffen werden sollte, die Erklärung schriftlich abzugeben. Eine weitere Organisation³⁹ schlägt vor, dass in den einfachen Fällen ohne Erklärungsbedarf ein schriftliches Verfahren oder eine «Mischform» zwischen einem schriftlichen Verfahren und einer persönlichen Vorsprache ermöglicht werden sollte. In vielen Fällen sei aber ein schriftliches Verfahren wohl sogar aufwändiger als die persönliche Vorsprache auf dem Zivilstandsamt.

- Die vorgeschlagene **gemeinsame Erklärung der Ehegatten** gemäss Entwurf ist für 11 Kantone⁴⁰ und eine Organisation⁴¹ nicht nachvollziehbar, da es Situationen gebe,

²⁹ SSV, VSED (S. 2).

³⁰ VS (S. 1).

³¹ Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter (S. 2).

³² AG (S. 3 f.), AR (S. 1), BE (S. 1 f.), BL (S. 2), GR, JU (S. 1 f.), LU (S. 2), OW, SH (S. 3), SZ (S. 4), TG (S. 1 f.), VS (S. 2), ZG (S. 1).

³³ KAZ (S. 3).

³⁴ BE (S. 1 f.).

³⁵ AG (S. 3 f.), AR (S. 1), BE (S. 1 f.), GR, JU (S. 1 f.), LU (S. 2), OW, VS (S. 2), ZG (S. 1), KAZ (S. 3).

³⁶ AG (S. 3 f.), AR (S. 1), GR, JU (S. 1 f.), LU (S. 2), OW, VS (S. 2), ZG (S. 1), KAZ (S. 3).

³⁷ AG (S. 3 f.).

³⁸ Stadt Zürich (S. 2), ZA ZH.

³⁹ SVZ (S. 3).

⁴⁰ AG (S. 3 f.), AR (S. 1), BL (S. 2), GE (S. 3 Anhang), GR, JU (S. 1 f.), LU (S. 2), OW, SH (S. 3), VS (S. 1), ZG (S. 1).

⁴¹ KAZ (S. 3).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

in denen Ehegatten nur für sich selbst eine Erklärung abgeben möchten, insbesondere namentlich bei einer Trennung ohne Scheidung.⁴² Jede volljährige und handlungsfähige Person solle, unabhängig von ihrem Zivilstand, für sich selbst eine Erklärung zur Anpassung der Schreibweise für seinen eigenen Vor- bzw. Familiennamen abgeben können. Innerfamiliär unterschiedliche Namensschreibweisen seien hinzunehmen, würden sie doch auch in anderen Konstellationen, wie beispielsweise bei der von der Zustimmung eines zwölfjährigen Kindes abhängigen Namensänderung i.S.v. Artikel 270b ZGB, akzeptiert und als unproblematisch erachtet.⁴³ Von einem Kanton⁴⁴ wird die Frage aufgeworfen, ob unabhängig von einer gemeinsamen Erklärung den Ehegatten weiterhin der Weg offensteht, über eine Namensänderung nach Artikel 30 ZGB vorzugehen, wobei ein anderer Kanton⁴⁵ sich deutlich gegen eine analoge Anwendung der Namensänderung nach Artikel 30 ZGB ausspricht. Trotz möglicher Schwierigkeiten begrüsst immerhin eine Organisation⁴⁶ die gemeinsame Erklärung von verheirateten Personen.

- Die Pflicht, dass der **allein sorgeberechtigte Elternteil** bei alleiniger Abgabe der Erklärung für die Anpassung der Namensschreibweise für das minderjährige Kind den anderen Elternteil über diese Änderung nach Möglichkeit zu informieren habe, sei zu streichen. 7 Kantone⁴⁷ und 3 Organisationen⁴⁸ sind der Ansicht, es komme ihr weder einen Nutzen zu, noch der Aufwand dafür sei gerechtfertigt. Darüber hinaus fehle es an einer gesetzlichen Grundlage, die das Zivilstandsamt verpflichtet, den nicht sorgeberechtigten Elternteil zu informieren.⁴⁹ Es gäbe zudem Fälle, in denen der Kindsmutter zwar die alleinige elterliche Sorge von Gesetzes wegen zusteht oder deren elterliche Sorge nicht geregelt wurde, aber kein entsprechender Nachweis erbracht werden könne. Es sei dafür eine zusätzliche Regelung vorzusehen.⁵⁰ Von einer Organisation⁵¹ wird weiter vorgebracht, dass der Nachweis der elterlichen Sorge für die Erklärung neueren Datums sein müsse und deshalb ein Vermerk der elterlichen Sorge in Infostar vorteilhaft wäre.
- Sodann müsse die Frage geklärt werden, ob **über zwölfjährige Kinder** – analog zum Namensänderungsgesuch – selbst die Erklärung abgeben müssen.⁵² Ein Kanton⁵³ verlangt, dass Kinder über zwölf Jahren das Gesuch auf Anpassung der Namensschreibweise selbständig stellen können. Noch ungeklärt sei auch die Frage, ob **Kinder unter zwölf Jahren** automatisch die neue Schreibweise des Familiennamens der Eltern übernehmen oder nicht.⁵⁴ Für den Fall, dass sich die Namensschreibweise der Ehegatten unterscheiden, sei dann auch eine Regelung für die Namensschreibweise

⁴² AG (S. 3 f.), AR (S. 1), GE (S. 3 Anhang), GR, JU (S. 1 f.), LU (S. 2), OW, ZG (S. 1), KAZ (S. 3).

⁴³ AG (S. 3 f.), AR (S. 1), GR, JU (S. 1 f.), LU (S. 2), OW, TG (S. 1 f.), SH (S. 3), ZG (S. 1), KAZ (S. 3), SVZ (S. 3).

⁴⁴ TI (S. 4).

⁴⁵ TG (S. 1 f.).

⁴⁶ Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter (S. 2).

⁴⁷ AG (S. 3 f.), AR (S. 1), GR, JU (S. 1 f.), LU (S. 2), OW, ZG (S. 1).

⁴⁸ KAZ (S. 3), Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter (S. 3), SVZ (S. 5).

⁴⁹ Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter (S. 3).

⁵⁰ TG (S. 1 f.).

⁵¹ Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter (S. 3).

⁵² BL (S. 2).

⁵³ VS (S. 1 f.).

⁵⁴ VS (S. 1 f.).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

des Kindes unter zwölf Jahren vorzusehen.⁵⁵ Darüber hinaus stelle sich auch die Frage, ob die Erklärung, die lediglich zugunsten eines der Kinder unter zwölf Jahren abgegeben wurde, auch für die anderen Kinder derselben verheirateten Eltern, die unter zwölf Jahre alt sind, gelten solle.⁵⁶

- Ebenfalls wird von 10 Kantonen⁵⁷ und einer Organisation⁵⁸ bemängelt, dass die Frage der **Rückwirkung** der Anpassung der Namensschreibweise mit der Vorlage nicht abschliessend geklärt sei. Obwohl der erläuternde Bericht festhält, dass mit der Erklärung keine Rückwirkung entstehe, sei aufgrund der Bestimmungen zu den Randvermerken davon auszugehen, dass **historische Auszüge** dennoch anzupassen seien. Sinnvollerweise sei die Frage zur Rückwirkung zu klären und in der Verordnung zu erwähnen. Fast genauso häufig wird angemerkt, dass in gewissen Fällen die Anpassung gewisser älterer Beurkundungsdokumente wie Geburts- und Eheurkunden unabdingbar sei. Da die Zivilstandsbehörden verpflichtet sind, die Personenaufnahme identisch mit dem Zivilstandsregister vorzunehmen, würde die Person dann ohne entsprechende Sonderzeichen erfasst. Dies sei beispielsweise denkbar, wenn die Personenaufnahme einer ausländischen Person gestützt auf einen schweizerischen Eheregisterintrag aus dem Jahre 2002 *in Papierform* erfolgt. Es wird beantragt, konsequenterweise eine entsprechende Rechtsgrundlage zur teilweisen Rückwirkung zu schaffen.⁵⁹ Hingegen wird von einer anderen Organisation⁶⁰ ausdrücklich begrüsst, dass die Erklärung keine rückwirkende Wirkung entfalten soll.
- Ein Kanton⁶¹ betont weiter die Problematik möglicher Differenzen in **Abstammungsdaten**. Auf den Geburtsscheinen von Kindern, die noch in den Papierregistern – und (noch) nicht in Infostar – beurkundet wurden, würden die Namen der Eltern nach einer Namensklärung nicht angepasst. Ein Vorschlag geht dahin, die Abstammungsdaten auf dem Familienausweis anzupassen, unabhängig von der Beurkundungsform der Geburt des Kindes. Hingegen wird von einer Organisation vorgeschlagen, Abstammungsangaben grundsätzlich von der Erklärung auszuschliessen.⁶²
- Von 3 Kantonen⁶³ wird eine detaillierte Regelung bezüglich **Zuständigkeiten** begrüsst. Es wird vorgebracht, die Zuständigkeit innerhalb der Schweiz auf das Zivilstandsamt des Wohnortes und bei Wohnsitz im Ausland auf den Konsularkreis des Wohnlandes zu beschränken. Somit würde auch dem Artikel 39 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG)⁶⁴ genügend Rechnung getragen, welcher für die Namensänderung eine Zuständigkeit beim Wohnkanton vorsehe.⁶⁵ Von einer

⁵⁵ GE (S. 3 Anhang).

⁵⁶ TI (S. 4 f.).

⁵⁷ AG (S. 3 f.), AR (S. 1), GR, JU (S. 1 f.), LU (S. 2), OW, SH (S. 3), SZ (S. 3), ZG (S. 1), ZH (S. 3).

⁵⁸ KAZ (S. 3).

⁵⁹ AG (S. 3 f.), AR (S. 1), GR, JU (S. 1 f.), LU (S. 2), OW, SZ (S. 3), ZG (S. 1), ZH (S. 3), KAZ (S. 3).

⁶⁰ Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter (S. 1).

⁶¹ SG (S. 2 Anhang).

⁶² Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter (S. 2).

⁶³ SG (S. 2 Anhang), SZ (S. 3), ZH (S. 3 f.).

⁶⁴ SR 291

⁶⁵ SZ (S. 3), ZH (S. 3 f.).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

Organisation⁶⁶ wird hingegen ausdrücklich begrüsst, dass jedes Zivilstandsamt für die Beurkundung zuständig sein soll.

- Weiter sei teilweise nur schwer nachvollziehbar, weshalb nicht auch andere als europäische Sprachen berücksichtigt und einzelne Zeichen von europäischen Sprachen nicht miteinbezogen wurden. Ein Kanton⁶⁷, eine Partei⁶⁸ und 2 Organisationen⁶⁹ bringen vor, es solle immerhin vertieft werden, warum auf die übrigen Zeichen verzichtet wurde. Durch die weiterbestehenden Ausnahmen des Zeichensatzes bestehe die Gefahr, dass zeitnah eine weitere Revision nötig sein werde, welches nur zusätzlichen Aufwand verursachen würde.⁷⁰ Ferner wird bedauert, dass die Anpassung der Schreibweise des Namens des Geburtsortes im Bericht und Entwurf aussenvor gelassen wurde.⁷¹
- Um das Verfahren für die betroffenen Privatpersonen und Zivilstandsämter zu erleichtern und damit die Erklärungsabgabe möglichst unbürokratisch ablaufen zu lassen, solle im Rahmen des schriftlichen Verfahrens **klar festgelegt werden, welche Dokumente** (z.B. Passkopie, zu unterzeichnendes Formular, die Sonderzeichen nachweisende Dokumente etc.) zwingend dem Zivilstandsamt zuzustellen sind. Es sei ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass wirklich nur die absolut notwendigen Dokumente vorgelegt werden müssen.⁷² Auf Antrag einer Organisation⁷³ sollten die benötigten Dokumente den Weisungen gemäss DoCl entsprechen – insbesondere bezüglich Vorgaben zum Alter der Dokumente und zu den Beglaubigungen. Ein Kanton⁷⁴ beanstandet, dass Dokumente als Nachweis nicht älter als 6 Monate sein dürften. Diese 6-monatige Frist sei vor allem problematisch, weil rechtskräftige Gerichtsurteile der KESB regelmässig älter seien, aber dennoch als Nachweis gelten sollten.

Sodann solle mindestens ein Zivilstandsdokument – und nicht bloss ein amtlicher Identitätsnachweis – die gewünschte Schreibweise belegen.⁷⁵ Es wird vereinzelt vorgeschlagen, ein vom Bund ausgefertigtes Formular zur Verfügung zu stellen, welches zusammen mit den nötigen Dokumenten eingereicht werden soll.⁷⁶ Für eine erfolgreiche Umsetzung der Vorlage soll die Öffentlichkeit gut über ihre Möglichkeiten – insbesondere über das Datum der Einführung des neuen Sonderzeichensatzes – informiert werden.⁷⁷ Von einem Kanton wird angeregt, ein detailliertes Merkblatt des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen (EAZW) zum Aufzeigen verschiedener Konstellationen, der Problematik der Abstammungsdaten, der Gebühr sowie des Verfahrenswegs zu erstellen.⁷⁸ Schliesslich wird von einem Kanton⁷⁹ die Frage aufgeworfen,

⁶⁶ Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter (S. 2).

⁶⁷ BS (S. 1 f.).

⁶⁸ SP (S. 1).

⁶⁹ Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter (S. 1), SVZ (S. 3).

⁷⁰ Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter (S. 1).

⁷¹ TI (S. 4 f.).

⁷² AR (S. 1), GR, JU (S. 1 f.), LU (S. 2), OW, SH (S. 3), ZG (S. 1), KAZ (S. 3), Stadt Zürich (S. 2), SVZ (S. 5), ZA ZH.

⁷³ Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter (S. 2).

⁷⁴ TG (S. 1 f.).

⁷⁵ Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter (S. 2).

⁷⁶ SVZ (S. 3 f.).

⁷⁷ SG (S. 1 f. Anhang), SVZ (S. 3).

⁷⁸ SG (S. 1 Anhang).

⁷⁹ Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter (S. 4).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

ob bei der Neuerfassung einer Person in Infostar direkt der neue Standardzeichensatz anzuwenden sei oder vorerst nach Schweizer Einzelregister und anschliessend eine Anpassung der Schreibweise gemäss ausländischen Zivilstandsdokumenten vorzunehmen sei.

- 2 Vernehmlassungsteilnehmende⁸⁰ bringen vor, neben den genauen Voraussetzungen für die Namensanpassung auch das genaue **Verfahren bei Personenstandsergebnissen bei den Schweizer Vertretungen** im Ausland, insbesondere in Bezug auf die zu erhebenden Gebühren, zu präzisieren. Das EAZW solle die entsprechenden Voraussetzungen im Rahmen der Richtlinien bzw. Weisungen noch erlassen bzw. die Weisung EAZW NR. 10.20.02.01 vom 1. Februar 2020 zeitnah aktualisieren.⁸¹
- Durch die Änderung der Zeichensätze über Schnittstellen seien auch weitere **IT-Applikationen** – wie ERP-Systeme (z.B. SAP) oder Geschäftsverwaltungen (z.B. CMI) – und **Fachapplikationen des Eidg. Amt für das Handelsregister** und das Schweizerische Handelsamtsblatt betroffen und könnten die neuen Zeichensätze allenfalls nicht fehlerfrei lesen oder verarbeiten: Eine frühzeitige Information des EAZW an die Kantone sei wünschenswert, um allfällige IT-Anpassungen zeitnah zu prüfen bzw. in die Wege leiten zu können.⁸²

Die **Staffelung der Einführung** des Sonderzeichensatzes wird von 11 Kantonen⁸³ und einer Organisation⁸⁴ wegen der mutmasslich hohen Zahl an Erklärungen ausdrücklich begrüsst. Dabei betonen ein Kanton⁸⁵ und eine Organisation⁸⁶, dass der Empfang dieser Erklärungen frühestens sechs Monate nach der Einführung von Infostar NG realistisch sei: ab dem 1. Juli 2025 oder dem 1. Januar 2026. Ein anderer Kanton⁸⁷ ist der Ansicht, diese Zwei-Phasen-Massnahme verschiebe bloss das Risiko der Überlastung der betroffenen Zivilstandsämter, ohne das Risiko zu minimieren.

Aus praktischen Gründen wird aber von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden⁸⁸ beantragt, diese vorgeschlagene sechsmonatige **Frist** (Art. 99f Abs. 2 Bst. b ZStV) **zu verlängern**: Der vorgesehene Zeitpunkt am 1. Juli 2025 liege in der Hochsaison – insbesondere Trauungs-Saison – und sei wegen (Schul-)Sommerferien-Abwesenheiten von Mitarbeitenden und Ressourcenmangel nicht ideal, da in dieser Zeitperiode die Nachfrage nach neuen Ausweisdokumenten enorm hoch sei. Die Ressourcen würden insbesondere für längst abgemachte Trauungen und Ehevorbereitungsverfahren fehlen, die nicht mehr verschiebbar seien.⁸⁹ Eine

⁸⁰ ASO (S. 2 f.), TI (S. 4 f.).

⁸¹ ASO (S. 2 f.).

⁸² SG (S. 1 Anhang), VD (S. 1).

⁸³ AI, AR (S. 1), FR (S. 1), GR, JU (S. 1 f.), LU (S. 2), OW, SG (S. 2 Anhang), SH (S. 3), VS (S. 2), ZG (S. 2).

⁸⁴ KAZ (S. 3).

⁸⁵ FR (S. 1).

⁸⁶ Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter (S. 3).

⁸⁷ JU (S. 1 f.).

⁸⁸ AR (S. 1), GR, JU (S. 1 f.), LU (S. 2), OW, SG (S. 2 Anhang), ZG (S. 2), KAZ (S. 3), SVZ (S. 3).

⁸⁹ SVZ (S. 3).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

Anpassung der Frist würde somit zu einer Entlastung der Zivilstandsämter führen. Vorgesprochen wird beispielsweise der 1. April bzw. 1. Mai 2025⁹⁰, der 1. Oktober 2025⁹¹ oder sogar erst der 1. Januar 2026⁹².

4.1.3 Anpassungen der ZStGV

Die vorgesehene Gebührenregelung stösst auf einige Kritik. Einige Vernehmlassungsteilnehmende bringen vor, dass eine erneute umfassende Überprüfung der Gebühren und insbesondere deren Höhe angezeigt sei.⁹³

Die **Unterscheidung** bei der Kostenpflicht, ob die Erklärung durch ein separates Gesuch oder im Rahmen eines anderen Zivilstandsereignisses erfolgt oder nicht, wird von der Mehrheit der Kantone (14 von 23)⁹⁴ und 2 Organisationen⁹⁵ **abgelehnt**. Dies führe zu Ungleichbehandlungen, die nicht durch ein überwiegendes Interesse gerechtfertigt seien. Beispielsweise sei an die kostenpflichtige Wiederannahme eines Ledignamens im Zusammenhang mit einer neuen Eheschliessung zu denken.⁹⁶ Sie sind der Ansicht, dass Namenserkklärungen grundsätzlich für alle und jederzeit gebührenpflichtig sein sollten und damit auf die vorgesehene Kostenbefreiung verzichtet werden sollte.⁹⁷ Ein weiterer Kanton⁹⁸ bemängelt, dass der Einführungssatz in Anhang 1 Ziffer II 4.7a ZStGV zu unpräzise sei. Gemäss dieser Formulierung könne ein separater Termin im Rahmen eines anderen Zivilstandsereignisses nicht in Rechnung gestellt werden, weshalb die Bestimmung folgendermassen *anzupassen sei*: «(...) wenn sie unabhängig von einem **erklärenden** Zivilstandsereignis abgegeben wird: (...)».

Sodann wird von 2 Kantonen⁹⁹ vorgebracht, dass für den Fall, dass der Weg des vereinfachten schriftlichen Verfahrens eingeschlagen werde, die Gebühren angemessen anzupassen seien. Ob angesichts der ursprünglich zwangsweisen «falschen» Schreibweise der Namen der Betroffenen gemäss dem aktuellen Zeichensatz nun sogar gänzlich auf die Gebühren zu verzichten sei, wird immerhin zur Diskussion gestellt. Die **Kostenlosigkeit** wird aus diesem Grund allerdings von einem anderen Kanton¹⁰⁰ und 4 Organisationen¹⁰¹ ausdrücklich befürwortet. Es sei falsch, Menschen eine Gebühr aufzuerlegen, die nie entstanden wäre, wenn Infostar von Anfang an mit dem erforderlichen Zeichensatz ausgestattet worden wäre. Mit dem Gang auf das Zivilstandsamt entstehe ohnehin bereits ein zeitlicher Aufwand für die Betroffenen. In vielen Fällen habe zudem die Namenserkklärung zur Folge, dass ausländische Personen aufgrund der Namensanpassung auch neue Ausländerausweise erhalten. Von 2 Organisationen¹⁰² wird daher die kostenlose Ausstellung des neuen Ausländerausweises ver-

⁹⁰ ZG (S. 2).

⁹¹ SG (S. 2 Anhang), SVZ (S. 3).

⁹² SG (S. 2 Anhang).

⁹³ AG (S. 3 f.), BL (S. 2).

⁹⁴ AG (S. 4 f.), AR (S. 1), BL (S. 3), GE (S. 3 Anhang), GL (S. 2), GR, JU (S. 1 f.), LU (S. 2), OW, SH (S. 3), SZ (S. 4), TI (S. 5 f.), VS (S. 2), ZG (S. 2).

⁹⁵ KAZ (S. 4), SVZ (S. 5).

⁹⁶ AR (S. 1), GR, JU (S. 1 f.), LU (S. 2), OW, ZG (S. 1), KAZ (S. 4).

⁹⁷ AG (S. 4 f.), AR (S. 1), BL (S. 3), GE (S. 3 Anhang), GL (S. 2), GR, JU (S. 1 f.), LU (S. 2), OW, SH (S. 3), SZ (S. 4), TI (S. 5 f.), VS (S. 2), ZG (S. 2), KAZ (S. 4), SVZ (S. 5).

⁹⁸ BE (S. 2).

⁹⁹ AG (S. 3 f.), BL (S. 2).

¹⁰⁰ ZH (S. 4).

¹⁰¹ Stadt Zürich (S. 2), ZA ZH, SSV, VSED (S. 2).

¹⁰² SSV, VSED (S. 2).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

langt. Sie merken an, dass die Kosten für den entstandenen Mehraufwand für Zivilstandsämter, Migrationsämter und Einwohnerdiensten entschädigt werden sollten, ohne den Betroffenen oder Gemeinden diese Kosten aufzuerlegen.

11 Kantone¹⁰³ und 2 Organisationen¹⁰⁴ machen einen konkreten Kostenvorschlag: Für Erklärungen durch eine Einzelperson sollten Kosten in der Höhe von Fr. 75.- und, wenn die Erklärung durch ein Ehepaar oder ein eingetragenes Paar oder durch eine oder beide Elternteile mit den eigenen Kindern abgegeben wird, in der Höhe von Fr. 100.- erhoben werden. Bei gemeinsamer Gesuchstellung sei damit eine vergünstigte Gebühr zu begrüssen. Die etwas höheren Kosten würden sich angesichts des Mehraufwands rechtfertigen.

Ein weiterer Kanton¹⁰⁵ schlägt eine einheitliche Gebühr von Fr. 75.- für alle Namenserkklärungen vor, wobei ein anderer Kanton¹⁰⁶ die Auffassung vertritt, dass ein üblicher Ansatz von Fr. 75.- pro halbe Stunde angemessen sei und dem Verursacherprinzip – dem unterschiedlich hohen Aufwand pro Fall – besser Rechnung trage. Der Kanton¹⁰⁷, der die Kostenlosigkeit befürwortet, beantragt eventualiter eine Gebühr von Fr. 75.- für Einzelpersonen und Fr. 75.- pro halbe Stunde für Namenserkklärungen von Familien, wobei er unterstreicht, dass für die Erklärung bei Ehevorbereitungen und Geburtsbeurkundungen keine Kosten anfallen sollten. Eine Organisation¹⁰⁸ spricht sich allerdings klar gegen die Kostenlosigkeit der Erklärungen, die im Zusammenhang mit der Beurkundung von Geburten und Todesfällen entgegengenommen werden, da bereits für die Beurkundung dieser Ereignisse keine Gebühren eingekommen würden.

2 Kantone¹⁰⁹ und eine Organisation¹¹⁰ merken an, dass die Gebühren bei einer Erklärung von einem Elternteil bzw. bei verheirateten Eltern mit minderjährigen Kindern noch zu regeln sei. Ein Vorschlag geht dahin, eine Gebühr von Fr. 100.- zu erheben, wenn die Erklärung für alle Kinder unter 12 Jahren derselben verheirateten Eltern gelten soll.¹¹¹

Schliesslich wird von 2 Kantonen¹¹² eine zusätzliche Gebühr vorgeschlagen: Wird von der betroffenen Person zusätzlich die rückwirkende Aktualisierung der bereits abgeschlossenen Beurkundung verlangt, so sollte dafür zusätzlich eine Gebühr von Fr. 75.- pro halbe Stunde erhoben werden können. In dieser Gebühr solle die Ausstellung bereinigter Urkunden inbegriffen sein.¹¹³

¹⁰³ AG (S. 4 f.), AR (S. 1), BL (S. 3), GR, JU (S. 1 f.), LU (S. 2), OW, SH (S. 3), SZ (S. 4), TG (S. 2), ZG (S. 1).

¹⁰⁴ KAZ (S. 4), SVZ (S. 5).

¹⁰⁵ GE (S. 3 Anhang).

¹⁰⁶ ZG (S. 2).

¹⁰⁷ ZH (S. 4).

¹⁰⁸ Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter (S. 4).

¹⁰⁹ TI (S. 5), VS (S. 2).

¹¹⁰ Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter (S. 4).

¹¹¹ TI (S. 5).

¹¹² AG (S. 4 f.), ZH (S. 4).

¹¹³ ZH (S. 4).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

4.2 Bürgerrechtserfordernis für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte (Art. 4 Abs. 3 Bst. a und Abs. 6 VE-ZStV)

Die Aufhebung des Bürgerrechtserfordernisses auf Verordnungsebene für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten wird von 16 Kantonen¹¹⁴, 3 Parteien¹¹⁵ und 6 Organisationen¹¹⁶ vollumfänglich **begrüss**t, wobei das Erfordernis auch nicht auf gesetzlicher Ebene zu verankern sei. Dies vielfach mit der Begründung, dass diese Aufhebung einem möglichen Fachkräftemangel im Bereich des Zivilstandswesens entgegenwirken könnte.¹¹⁷ Weiter sei es nicht ersichtlich, wie die Voraussetzung des Schweizer Bürgerrechts mit der Eignung als Zivilstandsbeamte oder Zivilstandsbeamtin zusammenhänge. Dies auch deshalb weil die Gefahr von Missbräuchen im Bereich der Registerführung ohnehin nicht von der Staatsangehörigkeit abhängen würde.¹¹⁸ Im Vordergrund für die Wahl zur Zivilstandsbeamtin oder Zivilstandsbeamten würden vielmehr, unabhängig von der Nationalität, die fachlichen und persönlichen Qualitäten stehen.¹¹⁹ Im Übrigen wird dabei von einem Kanton¹²⁰ angeführt, dass den Zivilstandsbeamtinnen und -beamten bei der Vergabe des Schweizer Bürgerrechts kein Entscheidungs- oder Ermessensspielraum zukomme. Ein Kanton¹²¹ und eine Partei¹²² betonen allerdings, dass bei der Anstellung auch auf die Vertrautheit mit den lokalen Gewohnheiten abzustellen sei, welche regelmässig nach längerem Wohnsitz in einer Region erreicht werde. Dagegen wird von einer Organisation¹²³ vertreten, dass das Argument, Personen ohne Schweizer Bürgerrecht seien zu wenig mit der Schweizer Rechtsordnung vertraut, genauso auch auf Schweizer und Schweizerinnen zutreffen könne. Da Zivilstandsbeamtinnen und -beamten grundsätzlich mit allen Teilen der Bevölkerung Kontakt hätten, sollte keine Bevölkerungsgruppe kategorisch ausgeschlossen werden.¹²⁴ Das Bürgerrechtserfordernis stelle eine ungerechtfertigte Diskriminierung dar.¹²⁵ Daher wird begrüsst, dass strukturelle Diskriminierungen durch die Aufhebung reduziert und mehr berufliche Möglichkeiten für fähige und fachlich qualifizierte¹²⁶ ausländische Personen geschaffen würden.¹²⁷ Ein Hintergrund in einer anderen Kultur oder besondere Sprachkenntnisse bei der Ausübung der Tätigkeit könnten gar von Nutzen sein.¹²⁸ Mehrfach wird vorgebracht, die Einschränkung sei nicht mehr zeitgemäss.¹²⁹ Mitarbeitende des Kantons ohne Schweizer Bürgerrecht würden heute auch andernorts – namentlich beim Migrationsamt¹³⁰ oder der Polizei¹³¹ – hoheitliche Aufgaben erfüllen,

¹¹⁴ AR (S. 1), AG (S. 1), AI, BE (S. 1), BL (S. 1), BS (S. 2), GR, JU (S. 1), LU (S. 2), OW, SG, SZ (S. 1), TG (S. 1), VD (S. 1), VS (S. 2), ZH (S. 1).

¹¹⁵ FDP (S. 1), GRÜNE (S. 2), SP (S. 2).

¹¹⁶ KAZ (S. 1), SGB, Stadt Zürich (S. 1), SVZ (S. 1), TGNS (S. 1), ZA ZH.

¹¹⁷ AG (S. 1), JU (S. 1), LU (S. 2), VS (S. 2), ZG (S. 2), FDP (S. 1), GRÜNE (S. 2), SP (S. 2), Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter (S. 5), Stadt Zürich (S. 1), ZA ZH.

¹¹⁸ AG (S. 1), BS (S. 2).

¹¹⁹ AI, LU (S. 1 f.), SZ (S. 1), VS (S. 2), ZH (S. 1), FDP (S. 1), GRÜNE (S. 2), Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter (S. 5), SVZ (S. 1 f.).

¹²⁰ BL (S. 1).

¹²¹ LU (S. 1 f.).

¹²² GRÜNE (S. 2).

¹²³ SVZ (S. 1).

¹²⁴ VS (S. 2), ZH (S. 1).

¹²⁵ FDP (S. 1), GRÜNE (S. 2).

¹²⁶ FDP (S. 1).

¹²⁷ TGNS (S. 1).

¹²⁸ ZH (S. 1), GRÜNE (S. 2).

¹²⁹ BS (S. 2), FDP (S. 1), GRÜNE (S. 2), Stadt Zürich (S. 1).

¹³⁰ JU (S. 1).

¹³¹ SP (S. 2).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

weshalb die Wahrnehmung einer hoheitlichen Aufgabe als Grund für das Bürgerrechtserfordernis nicht ausschlaggebend und das Festhalten an der Voraussetzung somit objektiv nicht begründet sei.¹³²

Die schweizweit einheitliche Regelung bzw. die Streichung von Artikel 4 Absatz 6 ZStV wird ausdrücklich von 3 Kantonen¹³³ und 4 Organisationen¹³⁴ **begrüssst**. Zur Vereinheitlichung der interkantonalen Praxis sollte es den Kantonen nicht freigestellt sein, ob sie das Schweizer Bürgerrecht für ihre Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten verlangen wollen oder nicht. Ein weiterer Vorschlag geht dahin, in einem neuen Absatz 7 ausdrücklich festzuhalten, dass die Kantone keine zusätzliche Regelung zur Voraussetzung an Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten erlassen dürfen.¹³⁵ Dementgegen verlangen 2 Kantone¹³⁶, dass die Kompetenz zur Abschaffung des Bürgerrechtserfordernisses weiterhin bei den Kantonen liegen soll. Die Streichung von Artikel 4 Absatz 6 ZStV würde einen unzulässigen Eingriff in die Souveränität der Kantone darstellen, welcher nicht durch das Interesse an einer einheitlichen Praxis gerechtfertigt sei.¹³⁷

Grundsätzlich **abgelehnt** wird die Aufhebung des Bürgerrechtserfordernisses von 5 Kantonen¹³⁸, einer Partei¹³⁹ und einer Organisation¹⁴⁰. Davon sprechen sich 2 Kantone¹⁴¹ zwar für eine Streichung in der Verordnung, aber für eine entsprechende Regelung auf Gesetzesstufe aus, allenfalls in Form eines Artikel 39a ZGB¹⁴². Es wird argumentiert, dass die Zivilstandsregister erhöhte Beweiskraft hätten, persönliche Daten enthalten würden und die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten durch die Vergabe und Beurkundung des Bürgerrechts direkt mit dem Rechtsstatus der Gesamtbevölkerung verknüpft seien, weshalb diese hoheitliche Aufgabe von Personen mit Schweizer Bürgerrecht vorgenommen werden sollte.¹⁴³ Als weiterer Grund wird von einem Kanton¹⁴⁴ vorgebracht, Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten würde ein Entscheidungs- und Ermessensspielraum zukommen. Es sei zudem ein Blick auf die EU-Mitgliedsstaaten zu werfen, welche für Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung das Bürgerrechtserfordernis voraussetzen dürften, zumal der EuGH für hoheitliche Funktionen ein besonderes Solidaritätsverhältnis zum Staat zuerkannt habe.¹⁴⁵ Betont wird des Weiteren die Vertrautheit mit den örtlichen Gepflogenheiten, welche nicht lediglich mit dem Fachausweis erlangt werden könnten.¹⁴⁶ Die Partei mit ablehnender Haltung¹⁴⁷ ist der Ansicht, dass die Ernennung ausländischer Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeam-

¹³² BL (S. 1), JU (S. 1), GRÜNE (S. 2), SP (S. 2).

¹³³ GE (S. 1 Anhang), SH (S. 2), VS (S. 2).

¹³⁴ Konferenz der Innenschweizer Zivilstandsämter (S. 5), SGB, Stadt Zürich (S. 1), ZA ZH.

¹³⁵ AG (S. 1).

¹³⁶ GL (S. 1), TI (S. 3).

¹³⁷ TI (S. 3).

¹³⁸ FR (S. 2), GE (S. 1 Anhang), GL (S. 1), UR (S. 1 f.), TI (S. 1).

¹³⁹ SVP (S. 1).

¹⁴⁰ SGV (S. 1 f.).

¹⁴¹ GE (S. 1 Anhang), UR (S. 1 f.).

¹⁴² GE (S. 1 Anhang).

¹⁴³ GE (S. 1 Anhang), FR (S. 2), SGV (S. 1 f.), TI (S. 2).

¹⁴⁴ TI (S. 2).

¹⁴⁵ GE (S. 1 Anhang).

¹⁴⁶ TI (S. 2).

¹⁴⁷ SVP (S. 1).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

ten aufgrund ihres kulturellen Hintergrunds und ihrer Sprachkenntnisse den Integrationsbemühungen zuwiderlaufe. Von einem Kanton¹⁴⁸ wird angemerkt, es könnten heute bereits eingebürgerte Personen mit Migrationshintergrund eingestellt werden. Ein Handlungsbedarf sei weder aus rechtlicher, staatspolitischer noch gesellschaftspolitischer Sicht erkenn- und nachvollziehbar.¹⁴⁹ Es würde sich auch kein Widerspruch daraus ergeben, dass Mitarbeitende mit anderen hoheitlichen Tätigkeiten, wie bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, das Bürgerrechtserfordernis nicht erfüllen müssen, zumal sie andere Aufgaben wahrnehmen würden als Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten. Dennoch wird das Bürgerrecht bei Mitarbeitenden der kantonalen Aufsichtsbehörde in diesem Kanton¹⁵⁰ vorausgesetzt. Weiter merkt ein Kanton¹⁵¹ an, das Rekrutierungsproblem rühre nicht daher, dass keine ausländischen Personen zugelassen seien, sondern dass der Beruf zu wenig bekannt sei, weshalb angeregt wird, diesen besser in die Bildung zu integrieren. Ein Vorschlag eines anderen Kantons¹⁵² geht dahin, anstatt das Auswahlpool zu erweitern, die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten finanziell besser zu entlohnen. Von einem weiteren Kanton¹⁵³ wird empfohlen, angesichts der hohen Durchfallquote die Anforderungen an die eidgenössische Prüfung zu überdenken. Es wird im Einzelnen auch als wichtig erachtet, dass Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten am bürgerlichen Leben teilnehmen und insbesondere vor dem Hintergrund ihrer Funktion wahlberechtigt sind, um sich zu Themen des Zivilstands zu äussern.¹⁵⁴ Es wird für den Fall, dass die Voraussetzung der Schweizer Staatsangehörigkeit beibehalten werden soll, angemerkt, dass die Aufhebung der Verordnungsbestimmung erst auf den Zeitpunkt einer entsprechenden neuen Gesetzesbestimmung im ZGB erfolgen dürfe, um eine zwischenzeitliche Anstellung und Entlassung ausländischer Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten zu vermeiden.¹⁵⁵ Es wird somit angeregt, vor der Aufhebung der Voraussetzung auf Verordnungsebene eine demokratische Debatte über die Gesetzesanpassung zu führen.¹⁵⁶

2 weitere Kantone und eine Organisation begrüessen zwar die Stossrichtung der Aufhebung, äussern sich aber dennoch **kritisch** zu einzelnen Punkten. Von einem Kanton mit grundsätzlich positiver Haltung¹⁵⁷, einem Kanton mit ablehnender Haltung¹⁵⁸ – eventualiter als Zwischenlösung – und einer Organisation¹⁵⁹ wird der Wunsch geäussert, die Verordnung dahingehend anzupassen, dass nur Personen mit C-Bewilligung oder Nachweis der dritten Ausländergeneration und damit Vertrautheit mit dem Schweizer Rechtssystem und der Kultur zugelassen seien, was erst nach mehrjähriger Niederlassung in der Schweiz der Fall sei. Ein anderer Kanton¹⁶⁰ mit grundsätzlich positiver Haltung empfiehlt vor der Aufhebung zuerst eine Prüfung, ob eine Aufhebung des Bürgerrechtserfordernisses angesichts der derzeitigen Weltlage sicherheitspolitisch unproblematisch sei.

¹⁴⁸ TI (S. 2).

¹⁴⁹ SVP (S. 1).

¹⁵⁰ TI (S. 2).

¹⁵¹ GE (S. 1 Anhang).

¹⁵² TI (S. 2).

¹⁵³ GL (S. 1).

¹⁵⁴ GE (S. 1 Anhang).

¹⁵⁵ AG (S. 1).

¹⁵⁶ FR (S. 2).

¹⁵⁷ ZG (S. 1 f.).

¹⁵⁸ TI (S. 3).

¹⁵⁹ Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter (S. 5).

¹⁶⁰ SH (S. 1).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

4.3 Korrekte Bezeichnung ausländischer Staaten im Register und auf Zivilstandsurkunden (Art. 26 Abs. 2 und 3 VE-ZStV)

9 Kantone¹⁶¹, sowie 2 Organisationen¹⁶² bringen vor, dass die in der Fusszeile erwähnten Listen im Entwurf der ZStV sowie im erläuternden Bericht zur Revision der ZStV nicht übereinstimmen würden. Es sei aus keiner der beiden erwähnten Listen zu entnehmen, mit welchem Land beispielsweise die Krim oder Tibet in Infostar zu erfassen sei.¹⁶³ Ferner merkt ein Kanton¹⁶⁴ an, dass das Verzeichnis der Staaten und Gebiete, abrufbar auf der Seite des Bundesamts für Statistik, keine Auskunft über die Zugehörigkeit umstrittener Gebiete gäbe.

Die Ergänzung zur Erreichung einer einheitlichen Bezeichnung ausländischer Staaten im Personenstandsregister und den Zivilstandsurkunden wird von einem Kanton¹⁶⁵ und 2 Organisationen¹⁶⁶ als zielführend oder sinnvoll bezeichnet. Das Personenstandsregister gelte als Referenz für die übrigen Register. Mit der Ergänzung könne der unterschiedlichen Erfassung von Staatenbezeichnungen entgegengewirkt und Unsicherheiten bei den Ämtern sowie Auseinandersetzungen vermieden werden¹⁶⁷. Dies ermögliche sodann eine einheitliche Beurkundung, welche mit den völkerrechtlichen Positionen der Schweiz übereinstimme.¹⁶⁸

Sodann sei Artikel 26 Absatz 3 VE-ZStV der französischen Fassung verständlichkeitshalber folgendermassen zu präzisieren: *«Si le lieu se trouve dans une région revendiquée par plusieurs Etats, celui-ci est enregistré dans la rubrique Etat conformément à la liste des codes des Etats et des territoires utilisés dans les statistiques de la Confédération, publiée par l'Office fédéral de la statistique.»*¹⁶⁹

4.4 Administrative Bereinigung von Zivilstandsdaten (Art. 29 Abs. 2 und 3, 30, 45 Abs. 2 VE-ZStV)

Das neue Bereinigungsverfahren mit einer kantonsübergreifenden Zuständigkeit wird von 3 Kantonen¹⁷⁰, einer Partei¹⁷¹ und 2 Organisationen¹⁷² ausdrücklich begrüsst. Dass neu nur noch eine einzige Aufsichtsbehörde zuständig sei, trage zur Entlastung der Aufsichtsbehörden und der Zivilstandsämter bei¹⁷³ und stelle eine vereinfachte und zeitgemässe Bereinigung sicher¹⁷⁴. Eine Organisation¹⁷⁵ würde es allerdings begrüssen, wenn die Aufsichtsbehörde gegebenenfalls auch die Erfassung von gelöschten Zivilstandsereignissen veranlassen könnte.

¹⁶¹ AG (S. 1), AR (S. 1), BL (S. 1 f.), GR, JU (S. 1 f.), LU (S. 2), OW, SH (S. 2), ZG (S. 1).

¹⁶² KAZ (S. 1), SVZ (S. 2).

¹⁶³ AG (S. 1), AR (S. 1), GR, JU (S. 1 f.), LU (S. 2), OW, SH (S. 2), ZG (S. 1), KAZ (S. 1), SVZ (S. 2).

¹⁶⁴ BL (S. 1 f.).

¹⁶⁵ BS (S. 2).

¹⁶⁶ Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter (S. 5), SGV (S. 1).

¹⁶⁷ BS (S. 2), Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter (S. 5), SGV (S. 1).

¹⁶⁸ BS (S. 2).

¹⁶⁹ GE (S. 1 f. Anhang).

¹⁷⁰ BS (S. 1), FR (S. 2), ZH (S. 1).

¹⁷¹ SP (S. 1).

¹⁷² Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter (S. 5), SVZ (S. 2).

¹⁷³ BS (S. 1), Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter (S. 5), SVZ (S. 2).

¹⁷⁴ SP (S. 1), SVZ (S. 2).

¹⁷⁵ Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter (S. 5).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

Ein Kanton¹⁷⁶ regt an, in der ZStV ausdrücklich zu erwähnen, wer die Verantwortung der bereinigten Daten trägt. Gemäss Punkt 2.1.4.2 des Berichts liege die Verantwortung beim Zivilstandsamt, welches die Beurkundung in Infostar vornimmt. Im Einzelnen wird betont, dass es wichtig sei, die Zivilstandsbeamten und Zivilstandsbeamtinnen weiterhin in den Bereinigungsprozess miteinzubeziehen, zumal von deren Kompetenzen und täglichen Erfahrungen in der Sache profitiert werden könne.¹⁷⁷ Es wird von einem anderen Kanton¹⁷⁸ die Frage aufgeworfen, ob die federführende Aufsichtsbehörde den Zivilstandsämtern anderer Kantone eine Frist zur Bearbeitung setzen könne.

Vereinzelt wird vorgebracht, aus Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a VE-ZStV erschliesse sich nicht, ob das «erstmal beurkundet» sich auf die Beurkundung in Infostar oder auch auf die Papierregister beziehe. Die Bestimmung sei daher nicht klar.¹⁷⁹ Schliesslich seien zur Vermeidung von Missverständnissen und besserer Zitierbarkeit die neuen Absätze unter 5 und 6 einzuordnen, zumal die Absätze 3 und 4 per 1. Januar 2022 aufgehoben wurden.¹⁸⁰

13 Kantone¹⁸¹ und 2 Organisationen¹⁸² beantragen, Artikel 30 ZStV nicht aufzuheben, sondern zu präzisieren. Trotz bestehender Regelung zum Bereinigungsverfahren in Artikel 42 ZGB fehle es an einer Regelung zum technischen Vollzug von gerichtlich angeordneten Bereinigungshandlungen.¹⁸³ Im Rahmen von gerichtlichen Bereinigungsverfahren könnten Geschäftsfälle in anderen Kantonen betroffen sein, was namentlich bei abgeleiteten Berichtigungen der Fall sei. Es sei beispielsweise an Abstammungs- oder Familiennamenskorrekturen des Kindes oder Ehegatten bei einer Bereinigung der Angaben der Eltern bzw. des anderen Ehegatten zu denken. Es wird daher angeregt, für diesen Fall in Artikel 30 Absatz 1 ZStV das Verfahren zu beschreiben: Es sollte die Aufsichtsbehörde am Sitz des – für die gerichtliche Bereinigung gemäss Artikel 42 ZGB zuständigen – Gerichts die angeordnete Bereinigung veranlassen.¹⁸⁴ Ferner sei in Abs. 2 festzuhalten, dass wenn mehrere Kantone betroffen seien, sich das Verfahren sinngemäss nach Artikel 29 ZStV richten solle.¹⁸⁵ Sofern Artikel 30 ZStV beibehalten wird, dürfe auch der Verweis in Artikel 45 Absatz 2 ZStV auf die gerichtliche Bereinigung gemäss Artikel 30 ZStV nicht gestrichen werden.¹⁸⁶

Vielfach wird vorgebracht, die Bestimmungen über die Bekanntgabesperre zu erweitern, um sicherzustellen, dass Zivilstandsämter im Rahmen von Dokumentenbestellungen keine unvollständigen, nicht aktuellen Urkunden ausstellen¹⁸⁷, womit die Betroffenen gegebenenfalls ihnen nicht zustehende Leistungen erwirken könnten¹⁸⁸. Regelmässig handle es sich bei die-

¹⁷⁶ AG (S. 2).

¹⁷⁷ FR (S. 2).

¹⁷⁸ SG (S. 1 Anhang).

¹⁷⁹ GE (S. 2 Anhang), SG (S. 1 Anhang).

¹⁸⁰ AG (S. 2).

¹⁸¹ AG (S. 2), AR (S. 1), GE (S. 2 Anhang), GL (S. 1), GR, JU (S. 1 f.), LU (S. 2), OW, SH (S. 2), SZ (S. 2), TI (S. 3), ZG (S. 1), ZH (S. 2).

¹⁸² KAZ (S. 2), SVZ (S. 2).

¹⁸³ SZ (S. 2), ZH (S. 2).

¹⁸⁴ AG (S. 2), AR (S. 1), GL (S. 1), GR, JU (S. 1 f.), LU (S. 2), OW, SH (S. 2), SZ (S. 2), TI (S. 3), ZG (S. 1), ZH (S. 2), KAZ (S. 2), SVZ (S. 2).

¹⁸⁵ AG (S. 2), AR (S. 1), GE (S. 2 Anhang), GR, JU (S. 1 f.), LU (S. 2), OW, SH (S. 2), SZ (S. 2), TI (S. 3), ZG (S. 1), ZH (S. 2), KAZ (S. 2), SVZ (S. 2).

¹⁸⁶ AG (S. 2 f.), AR (S. 1), GE (S. 2 Anhang), GR, JU (S. 1 f.), LU (S. 2), OW, SH (S. 2), SZ (S. 2), TI (S. 4), ZG (S. 1), KAZ (S. 2), SVZ (S. 2).

¹⁸⁷ AG (S. 2 f.), AR (S. 1), GR, JU (S. 1 f.), LU (S. 2), OW, SH (S. 2 f.), SZ (S. 2), ZG (S. 1), ZH (S. 3 f.), KAZ (S. 2), SVZ (S. 2).

¹⁸⁸ SZ (S. 2), ZH (S. 3 f.).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

sen Urkunden um nicht oder unvollständig gemeldete Auslandereignisse, welche Chronologieprobleme nach sich ziehen würden.¹⁸⁹ Namentlich in längeren Anerkennungsverfahren bei der Aufsichtsbehörde oder fehlender Mitwirkung seitens der betroffenen Personen müsse die Aufsichtsbehörde daher die Möglichkeit haben, eine Bekanntgabesperre im Zivilstandsregister einzurichten. Die eingerichtete Sperre sei aufzuheben, wenn die Ereignisse vollständig beurkundet sind.¹⁹⁰ Artikel 45 Absatz 2 ZStV sei somit dahingehend anzupassen, dass auch Personenstandsdaten, die nicht auf dem neusten Stand sind (Art. 16 Abs. 1 Bst. c), nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben werden dürfen.¹⁹¹ Auch sei Artikel 46 Absatz 1 ZStV mit einem neuen Buchstaben d zu ergänzen. Darin sei festzuhalten, dass die Aufsichtsbehörde die Sperrung der Bekanntgabe von Personenstandsdaten auch veranlasse, wenn Personenstandsdaten nicht aktuell sind und eine Aktualisierung in absehbarer Zeit möglich ist.¹⁹²

4.5 Zweitmutterschaft der Ehegattin der Geburtsmutter – Nachweis des Verfahrens nach dem Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG¹⁹³; Art. 35 Abs. 6 und 6^{bis} VE-ZStV)

Die vorgeschlagene Präzisierung in Bezug auf die Pflicht verheirateter Frauenpaare bei Geburt eines durch Samenspende gezeugten Kindes nach dem FMedG, eine separate schriftliche Bestätigung des behandelnden Arztes oder Ärztin vorzulegen, wird von 13 Kantonen¹⁹⁴, einer Partei¹⁹⁵ und 5 Organisationen¹⁹⁶ ausdrücklich **befürwortet**. In einem Kanton¹⁹⁷ gäbe es bereits ein vergleichbares Verfahren. Von 2 Kantonen¹⁹⁸ wird betont, dass mit dieser schriftlichen Bestätigungspflicht der ordnungsgemässe Erhalt der Register aufrechterhalten werden könne. Hingegen erachtet eine Organisation¹⁹⁹ die vorgeschlagene Anpassung lediglich in Bezug auf Ehepaare von zwei cis-Frauen als sinnvoll. Es wird bedauert, dass für die Begründung der Mutterschaft beider Ehefrauen das Verhältnis zwischen cis und trans-Frauen keinen Eingang in die Vorlage gefunden habe. Es würde die Gefahr bestehen, dass bei keinem Einsatz von Fortpflanzungsmedizin zwischen der trans-Frau und ihrem Kind kein Kindsverhältnis ab Geburt entsteht. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, auf die Bestätigung nach Artikel 35 Absatz 6^{bis} VE-ZStV zu verzichten, wenn das Kind ohne Einsatz von Fortpflanzungsmedizin von beiden Müttern abstammt.²⁰⁰

7 Kantone²⁰¹ und 2 Organisationen²⁰² schlagen vor, die Bestätigung einfachheitshalber über das Samenspenderregister einzuholen. Gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 3 FMedG hätten die behandelnde Ärztin oder Arzt das EAZW nach der Geburt eines durch Samenspende gezeugten Kindes ohnehin über die Daten der Mutter zu orientieren. Es sei sinnvoller, wenn das beurkundende Zivilstandsamt sich somit direkt beim EAZW

¹⁸⁹ AR (S. 1), GR, JU (S. 1 f.), LU (S. 2), OW, SZ (S. 2), ZG (S. 1), ZH (S. 3 f.), KAZ (S. 2), SVZ (S. 2).

¹⁹⁰ AG (S. 2 f.), AR (S. 1), GR, JU (S. 1 f.), LU (S. 2), OW, SH (S. 2 f.), SZ (S. 2), ZG (S. 1), ZH (S. 3 f.), KAZ (S. 2), SVZ (S. 2).

¹⁹¹ AG (S. 2 f.), AR (S. 1), GR, JU (S. 1 f.), LU (S. 2), OW, SZ (S. 2), ZG (S. 1), ZH (S. 3), KAZ (S. 2), SVZ (S. 2).

¹⁹² AG (S. 2 f.), AR (S. 1), GE (S. 2 Anhang), GR, JU (S. 1 f.), LU (S. 2), OW, SH (S. 2 f.), SZ (S. 3), ZH (S. 4), KAZ (S. 2), SVZ (S. 2).

¹⁹³ Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung vom 18. Dezember 1998 (SR 810.11).

¹⁹⁴ AR (S. 1), BL (S. 2), FR (S. 2), GE (S. 2 Anhang), GR, JU (S. 1 f.), LU (S. 2), OW, SZ (S. 2), VD (S. 1), VS (S. 1), ZG (S. 1), ZH (S. 2).

¹⁹⁵ GRÜNE (S. 1).

¹⁹⁶ Dachverband Regenbogenfamilien (S. 2), KAZ (S. 2), Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter (S. 5), LOS (S. 2), SVZ (S. 2).

¹⁹⁷ GE (S. 2 Anhang).

¹⁹⁸ FR (S. 2), GE (S. 2 Anhang).

¹⁹⁹ TGNS (S. 1).

²⁰⁰ TGNS (S. 2).

²⁰¹ AG (S. 2), BL (S. 2), SG (S. 1 Anhang), SH (S. 2), SZ (S. 2), TI (S. 4), ZH (S. 2).

²⁰² KAZ (S. 2), SVZ (S. 2).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

über die Richtigkeit dieser Angaben versichert und nach Abschluss der Beurkundung dem EAZW automatisch eine Geburtsmitteilung zuhanden des Samenspenderregisters übermittelt. Somit sei sichergestellt, dass das Samenspenderregister alle notwendigen Angaben enthält und Artikel 255a ZGB korrekt angewendet wird.

Weiter stelle sich im Einzelnen die Frage nach der Ausstellung eines solchen Nachweises im Ausland. Es wird deshalb angeregt, dies im Verordnungstext zu klären.²⁰³

4.6 Meldung an die KESB (Art. 50 Abs. 1 Bst. a^{bis} VE-ZStV)

Vollumfänglich unterstützt wird der Vorschlag von einer Organisation²⁰⁴ und einem Kanton²⁰⁵. 3 Kantone²⁰⁶ und 2 Organisationen²⁰⁷ verlangen eine einfachere Regelung der amtlichen Meldung an die KESB. Es wird vorgeschlagen, generell Geburten von Kindern der KESB zu melden, wenn ein rechtliches Kindsverhältnis nur zu einem Elternteil besteht. Im Einzelnen wird die Frage aufgeworfen, ob die Bestimmung wirklich notwendig sei, da die Meldung an die KESB für die Konstellation einer Mutter, die mit einer Frau verheiratet ist, sich bereits durch eine Auslegung aus Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a ZStV ergeben würde.²⁰⁸

Einige Vernehmlassungsteilnehmende²⁰⁹ sind der Ansicht, dass die vorgesehene Bestimmung **unverheiratete Frauenpaare im Vergleich zu verheirateten Frauenpaaren diskriminiere**. Dies mit der Begründung, dass der Zweck von Artikel 50 VE-ZStV darin liege, dem Kind eine zweite originäre Elternschaft zu leisten. Die vorgeschlagene Meldung an die KESB gemäss Artikel 50 VE-ZStV laufe aber diesem Zweck und dem Kindeswohl zuwider. Es wird bedauert, dass sowohl Artikel 50 VE-ZStV als auch der Bericht bloss die Vaterschaftsklage oder Vaterschaftsanerkennung erwähne und den Zugang gleichgeschlechtlicher Paare zur Stiefkindadoption völlig ausser Acht lasse.²¹⁰ Das Kindsverhältnis zur zweiten Mutter werde mit der Meldung an die KESB geleugnet.²¹¹ Die Bestimmung sei dahingehend anzupassen, dass die KESB bei fehlendem ärztlichem Zeugnis nach Artikel 35 Absatz 6^{bis} das Paar darüber informiert, dass in einem solchen Fall das Kindsverhältnis zur Ehefrau der Mutter nicht von Gesetzes wegen von Geburt bestehe, sondern mittels Adoption erstellt werden müsse. Auf die Voraussetzung der nicht beurkundeten Vaterschaftsanerkennung sei zu verzichten.²¹² Eine Organisation²¹³ erachtet es zudem als stossend, eine Meldung an die Kinderschutzbehörde vorzusehen, wenn die beiden Mütter leibliche Elternteile des Kindes sind.

Von einem Kanton²¹⁴ wird hingegen vorgebracht, die systematische Meldung nach Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a^{bis} VE-ZStV stelle eine Diskriminierung dar für weibliche Ehepaare im Gegensatz zu unverheirateten Paaren, bei denen die Vaterschaftsfeststellung nicht automatisch erfolgt. Eine Beistandschaft zur Errichtung einer zweiten rechtlichen Elternschaft solle

²⁰³ GRÜNE (S. 1).

²⁰⁴ Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter (S. 5).

²⁰⁵ VS (S. 1).

²⁰⁶ AG (S. 3), GE (S. 3 Anhang), SG (S. 1 Anhang).

²⁰⁷ KAZ (S. 2), SVZ (S. 2).

²⁰⁸ TI (S. 4).

²⁰⁹ GRÜNE (S. 1), SP (S. 2), Dachverband Regenbogenfamilien (S. 3 ff.), LOS (S. 3), TGNS (S. 2).

²¹⁰ GRÜNE (S. 1), Dachverband Regenbogenfamilien (S. 4), LOS (S. 3), TGNS (S. 2).

²¹¹ GRÜNE (S. 2), Dachverband Regenbogenfamilien (S. 5), LOS (S. 4), TGNS (S. 2).

²¹² GRÜNE (S. 2), Dachverband Regenbogenfamilien (S. 6), LOS (S. 4), TGNS (S. 2).

²¹³ TGNS (S. 2).

²¹⁴ VD (S. 2).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

auch bei weiblichen Ehepaaren, entsprechend der Praxis bei unverheirateten Paaren, nur dann eingerichtet werden, wenn es das Kindeswohl erfordert.

Schliesslich wird bedauert, dass Kinder, die mittels Samenspende im Ausland oder privater Samenspende gezeugt wurden, im Bericht nicht erwähnt werden.²¹⁵ Die vorgesehene automatische Meldung an die KESB – und insbesondere eine Kindesschutzmassnahme – stelle eine **Diskriminierung von Frauenpaaren, die im Ausland oder im privaten Kreis eine Samenspende in Anspruch genommen** haben, dar. Dies im Vergleich zu solchen, die in der Schweiz nach dem FMedG vorgegangen sind.²¹⁶ Die Zeugungsarten, die ausserhalb des FMedG stehen, dürften nicht durch staatliche Massnahmen, wie Abklärungen zur Vaterschaft, erschwert werden.²¹⁷ Eine Samenspende nach ausländischem Fortpflanzungsmedizinrecht erlaube weder eine Vaterschaftsanerkennung noch eine Feststellung der Vaterschaft nach schweizerischem Recht.²¹⁸ Weiter wird angemerkt, dass bei der Zeugung eines Kindes durch private Samenspende das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung problemlos im Rahmen des Adoptionsverfahrens durch die Dokumentation der Personalien des Spenders gewährleistet sei.²¹⁹

4.7 Berechtigung des EAZW, generell-konkrete Anordnungen bezüglich beurkundeter Daten zu treffen (Art. 88 VE-ZStV)

Die neue Berechtigung des EAZW generell-konkrete Anordnungen bezüglich beurkundeter Daten zu treffen, wird kaum und wenn, dann nur oberflächlich, thematisiert. Von 2 Kantonen²²⁰ und einer Organisation²²¹ wird die neue Kompetenz des EAZW ganze Datensätze im elektronischen Personenstandsregister durch eine einmalige Verfügung anzupassen, als sinnvoll angesehen. Es wird vermutet, dass dies die Aufsichtsbehörden entlasten werde.²²² 2 Kantone²²³ äussern sich hingegen kritisch: Die Bereinigung gemäss Artikel 43 ZGB komme nicht zur Anwendung, wenn es an einem offensichtlichen Versehen fehlt. Eine systematische Anpassung ohne Anhörung würde aber das rechtliche Gehör gewisser Personen verletzen. Namentlich bei einer *Praxisänderung* für Personen mit einer beurkundeten Geburtszeit von 24:00 Uhr.

3 andere Kantone²²⁴ bringen vor, den neuen Artikel mit 88a zu benennen, da der ehemalige Artikel 88 ZStV aufgehoben wird.

²¹⁵ Dachverband Regenbogenfamilien (S. 2), LOS (S. 3), TGNS (S. 2).

²¹⁶ SP (S. 2), Dachverband Regenbogenfamilien (S. 3 f.), LOS (S. 2), TGNS (S. 2).

²¹⁷ Dachverband Regenbogenfamilien (S. 1), LOS (S. 2), TGNS (S. 2).

²¹⁸ Dachverband Regenbogenfamilien (S. 3), LOS (S. 2 f.), TGNS (S. 2).

²¹⁹ Dachverband Regenbogenfamilien (S. 3), LOS (S. 2 f.), TGNS (S. 2).

²²⁰ BS (S. 2), FR (S. 2).

²²¹ Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter (S. 6).

²²² Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter (S. 6).

²²³ SZ (S. 3), ZH (S. 3).

²²⁴ AG (S. 3), SZ (S. 3), ZH (S. 3).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

4.8 Berichtigungen bei Personalengpässen: Bereinigungen durch Zivilstandsbehörden anderer Kantone (Art. 88a VE-ZStV)

Es würde eine solche Zusammenarbeit bei der Bereinigung von Personenstandsdaten teilweise bereits stattfinden. Die Unterstützung durch andere Kantone bei Dringlichkeit wird deshalb von 2 Kantonen²²⁵ und einer Partei²²⁶ **befürwortet**. Ein Kanton²²⁷ schlägt vor, die Bestimmung oder der Bericht dahingehend zu präzisieren, dass die Zustimmung des ersuchten Kantons erforderlich ist. Sodann soll der ersuchte Kanton auch die Möglichkeit erhalten, vom ersuchenden Kanton eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Weiter wird von einem anderen Kanton²²⁸ vorgebracht, dass eine zeitliche Begrenzung hier nicht angebracht sei. Die Aufgaben einer Aufsichtsbehörde sollten künftig grundsätzlich weiterhin an eine ausserkantonale Aufsichtsbehörde übertragen werden können.

Von einem Kanton²²⁹ wird die Bestimmung aber ausdrücklich **abgelehnt**. Es wird befürchtet, dass die interkantonale Kompetenzübertragung das Problem nicht lösen, sondern lediglich verschieben werde.

Schliesslich beantragen 3 Kantone²³⁰, die in Artikel 88a VE-ZStV vorgeschlagene Regelung als Artikel 88b zu erlassen, da der alte Artikel 88 aufgehoben wurde.

4.9 Aufhebung der Pflicht zur Registrierung der Urkundspersonen im UPREG (Art. 99e VE-ZStV)

Von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden²³¹ wird die Aufhebung der Registrierungspflicht von Urkundspersonen im UPREG ausdrücklich begrüsst. Es stelle eine administrative Erleichterung dar.²³² Die bisher angestrebte Umsetzung der Registrierung von Urkundspersonen im UPREG sei auf grosse technische Schwierigkeiten gestossen.²³³ Ein Kanton ist dagegen der Ansicht, dass in Kantonen, die die elektronische Signatur bereits eingeführt haben, die Abschaffung keine Auswirkungen auf die Leistungen haben dürfe.²³⁴ Konsequenterweise sollte der Bund somit in absehbarer Zeit für sämtliche staatlichen Stellen einfach handhabbare einheitliche Softwarelösungen für die Ausstellung elektronischer Urkunden zur Verfügung stellen.²³⁵

Dagegen wird aber von einem Kanton²³⁶ vertreten, die Aufhebung der Registrierungspflicht sei nicht nachvollziehbar, da dasselbe Bundesamt die Aufhebung der Archivierungspflicht im Zusammenhang mit den Vorstössen des Handelsregisters zurückgewiesen worden sei. Weiter sei die Frage, ob die bereits getätigten Registrationen gelöscht werden können, zu klären.

²²⁵ BS (S. 2), VD (S. 2).

²²⁶ SP (S. 1).

²²⁷ TI (S. 4).

²²⁸ AG (S. 3).

²²⁹ FR (S. 3).

²³⁰ AG (S. 3), SZ (S. 3), ZH (S. 3).

²³¹ FR (S. 3), Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter (S. 6), SGV (S. 1).

²³² SGV (S. 1).

²³³ Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter (S. 6).

²³⁴ FR (S. 3).

²³⁵ AG (S. 3), Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter (S. 6).

²³⁶ SG (S. 2 Anhang).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

4.10 Weitere redaktionelle Bereinigungen

Von einem Kanton²³⁷ wird die Frage aufgeworfen, ob die Erklärung nach dem neuen Artikel 99f VE-ZStV zu den verschiedenen in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e ZStV aufgezählten gesetzlichen Bestimmungen hinzuzufügen sei. Weiter sei für den Fall, dass die Erklärung bei einer Schweizer Vertretung im Ausland eingeht, auch der Anhang 3 der ZStGV anzupassen, in dem die Entgegennahme einer solchen Erklärung vorgesehen werde.

5 Weitere Revisionsvorschläge

Einige Vernehmlassungsteilnehmende²³⁸ beantragen, Artikel 12 Absatz 3 ZStV zu ändern mit der Begründung, dass die per 1. Januar 2023 eingeführte Unterschriftenbeglaubigung bei der Namensklärung vor der Trauung unnötig sei und aus Effizienzgründen aufgehoben werden sollte. Weiter wird von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden²³⁹ die Anpassung von Artikel 92a ZStV verlangt. Die Freigabe als Archivgut gemäss Artikel 6a in Verbindung mit Artikel 92a ZStV habe nicht mehr nach bestimmten fixen Zeitpunkten, sondern nach Fristen (100 Jahre, 70 Jahre usw.) zu erfolgen. Dies würde einerseits die seit dem Erlasszeitpunkt verstrichene Zeit besser berücksichtigen und andererseits den Zivilstandsämtern bei der Abgrenzung der Zivilstandsregister und deren öffentlichen Zugänglichmachung dienen.

6 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren²⁴⁰ sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Dokumente sind in elektronischer Form auf der Publikationsplattform des Bundesrechts²⁴¹ zugänglich. Ebenfalls auf der erwähnten Seite können die vollständigen Stellungnahmen eingesehen werden (Artikel 16 der Vernehmlassungsverordnung vom 17. August 2005²⁴²).

²³⁷ TI (S. 3).

²³⁸ AG (S. 5), AR (S. 1), GR, JU (S. 1 f.), LU (S. 2), OW, ZG (S. 1), KAZ (S. 4), SVZ (S. 5).

²³⁹ AG (S. 5), AR (S. 1), GR, JU (S. 1 f.), LU (S. 2), OW, ZG (S. 1), KAZ (S. 4).

²⁴⁰ SR 172.061

²⁴¹ www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2023 > EJPD > Vernehmlassung 2022/17.

²⁴² SR 172.061.1

Verzeichnis der Eingaben

Liste des organismes ayant répondu

Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali PLD. Ils Liberals
GRÜNE	GRÜNE Schweiz Les VERT-E-S suisses I VERDI svizzera
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti socialiste suisse PS Partito socialista svizzero PS

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union démocratique du centre UDC Unione democratica di centro UDC
------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

ASO	Auslandschweizer-Organisation ASO Organisation des Suisses de l'étranger OSE Organizzazione degli Svizzeri all'estero OSE Organisation of the Swiss Abroad OSA
Dachverband Regenbogenfamilien	Dachverband Regenbogenfamilien Familles arc-en-ciel Famiglie arcobaleno
KAZ	Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst KAZ Conférence des autorités de surveillance de l'état civil CEC Conferenza delle autorità cantonali di vigilanza sullo stato civile CSC
Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter	Konferenz der Innerschweizer Zivilstandsämter Luzern Uri Obwalden Nidwalden Zug
LOS	Lesbenorganisation Schweiz LOS Organisation suisse des lesbiennes Organizzazione svizzera delle lesbiche
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse USS Unione sindacale svizzera USS
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband SGV Union suisse des arts et métiers USAM Unione svizzera delle arti e mestieri USAM
SSV	Schweizerischer Städteverband SSV Union des villes suisses UVS Unione delle città svizzere UCS
Stadt Zürich	Stadt Zürich Präsidialdepartement Stadtpräsidentin
SVZ	Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen SVZ Association suisse des officiers de l'état civil Associazione svizzera degli ufficiali dello stato civile
TGNS	Transgender Network Switzerland TGNS
VSED	Verband Schweizerischer Einwohnerdienste VSED Association suisse des services des habitants ASSH Associazione svizzera dei servizi agli abitanti ASSA
ZA ZH	Zivilstandsamt Stadt Zürich

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

Verzicht auf Stellungnahme / Renonciation à une prise de position / Rinuncia a un parere

- Economiesuisse

- Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police CCDJP
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia et polizia CDDGP

- Schweizerischer Arbeitgeberverband
Union patronale suisse
Unione svizzera degli imprenditori